

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "VIETTINGSHOF NORD" DER STADT PARCHIM

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie nach § 86 den Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVObI. M-V S. 546) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.09.2025 folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Pfarrzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigung von Boden und Gewässer durch aufzutragende Arbeiten nicht zu bestehen kommt. Bei der Errichtung von Bauwerken müssen wassergefährdende Stoffen so gut zu verhindern sein, dass sie nicht in das Gewässer eindringen. Die Harfe und die eingetragene Wahrzeichen der Stadt Parchim ist zu schützen.

2. Falls Anstreiche für altbaurelevante Bodenbelastungen angefordert werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzuleiten und die Urf. zu umrunden. Treibe bei Errichtarbeiten aufstehende Altbaurelevante Bodenbelastungen ab und informiere umstehende Betriebe abzuräumen.

3. Beim Umbau mineralischer Altbaurelevante Boden darf keine Baustelle mit Partikulärmaterial einsetzt werden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen eines Erhaltungsabschreibers zu verwenden. Die Verwendung von Partikulärmaterial ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen Ersatzbaustoff handelt, der dem Boden oder Auftraggeber in die Erfüllung der Anforderungen des Bauaufsichtsbehörden entspricht. Ein- und Ausbau darf nur unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städtebaulichkeitsrichtlinie (StadtBR), der Landesbauordnung (LbauO M-V) und der Bundesförderungsgezeit - BefodSAG DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731 zu erfolgen.

VERFAHRENSSVERMERKE

1. Die Planzeichen sind so auszuführen, dass Verunreinigung von Boden und Gewässer durch aufzutragende Arbeiten nicht zu bestehen kommt. Bei der Errichtung von Bauwerken müssen wassergefährdende Stoffen so gut zu verhindern sein, dass sie nicht in das Gewässer eindringen. Die Harfe und die eingetragene Wahrzeichen der Stadt Parchim ist zu schützen.

2. Beim Umbau mineralischer Altbaurelevante Boden darf keine Baustelle mit Partikulärmaterial einsetzt werden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen eines Erhaltungsabschreibers zu verwenden. Die Verwendung von Partikulärmaterial ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen Ersatzbaustoff handelt, der dem Boden oder Auftraggeber in die Erfüllung der Anforderungen des Bauaufsichtsbehörden entspricht. Ein- und Ausbau darf nur unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städtebaulichkeitsrichtlinie (StadtBR), der Landesbauordnung (LbauO M-V) und der Bundesförderungsgezeit - BefodSAG DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731 zu erfolgen.

HINWEISE

1. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigung von Boden und Gewässer durch aufzutragende Arbeiten nicht zu bestehen kommt. Bei der Errichtung von Bauwerken müssen wassergefährdende Stoffen so gut zu verhindern sein, dass sie nicht in das Gewässer eindringen. Die Harfe und die eingetragene Wahrzeichen der Stadt Parchim ist zu schützen.

2. Falls Anstreiche für altbaurelevante Bodenbelastungen angefordert werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzuleiten und die Urf. zu umrunden. Treibe bei Errichtarbeiten aufstehende Altbaurelevante Bodenbelastungen ab und informiere umstehende Betriebe abzuräumen.

3. Beim Umbau mineralischer Altbaurelevante Boden darf keine Baustelle mit Partikulärmaterial einsetzt werden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen eines Erhaltungsabschreibers zu verwenden. Die Verwendung von Partikulärmaterial ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen Ersatzbaustoff handelt, der dem Boden oder Auftraggeber in die Erfüllung der Anforderungen des Bauaufsichtsbehörden entspricht. Ein- und Ausbau darf nur unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städtebaulichkeitsrichtlinie (StadtBR), der Landesbauordnung (LbauO M-V) und der Bundesförderungsgezeit - BefodSAG DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731 zu erfolgen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Änderungsbereich
	1. Art der baulichen Nutzung § 11 Nr. 1 BauGB
	Gewerbegebäude § 8 BauVO
	2. Art der baulichen Nutzung § 11 Nr. 1 BauGB Hohe bauliche Anlagen / Oberkante als Höchstmaß über Bezugspunkt
	OK
	3. Überbaute Gründstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauVO
	Baugrenzen § 9 (2) (3) BauVO
	4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauBB
	Stadtbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfächen
	Verkehrsflächenbegleitgrün
	Ein- bzw. Ausfallbereich
	5. Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB
	110-KV Leitung oberirdisch
	6. Sonstige Planzeichen
	Außergrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	7. Darstellungen ohne Normcharakter
	15,0 j.
	Bemalung
	Alle Angaben in Meter
	Flurstücknummern
	Fürgrenzen

TEIL C - VERFAHRENSSVERMERKE

1. Die Planzeichen sind so auszuführen, dass Verunreinigung von Boden und Gewässer durch aufzutragende Arbeiten nicht zu bestehen kommt. Bei der Errichtung von Bauwerken müssen wassergefährdende Stoffen so gut zu verhindern sein, dass sie nicht in das Gewässer eindringen.

2. Beim Umbau mineralischer Altbaurelevante Boden darf keine Baustelle mit Partikulärmaterial einsetzt werden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen eines Erhaltungsabschreibers zu verwenden. Die Verwendung von Partikulärmaterial ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen Ersatzbaustoff handelt, der dem Boden oder Auftraggeber in die Erfüllung der Anforderungen des Bauaufsichtsbehörden entspricht.

3. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 wird am 08.07.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht. Der Entwurf ist ab dem 08.07.2024 bis zum 07.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie im Bauaufsichtsamt der Stadt Parchim vom 30.07.2025 bis zum 21.08.2025 abzurufen.

4. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Begründung und der Veränderung am 11.02.2024 geltend und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 wird am 08.07.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht. Der Entwurf ist ab dem 08.07.2024 bis zum 07.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie im Bauaufsichtsamt der Stadt Parchim vom 30.07.2025 bis zum 21.08.2025 abzurufen.

6. Die Veröffentlichung ist am 17.01.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim (www.parchim.de/bekanntmachungen) sowie auf dem Bauaufsichtsamt (https://parchim.land.de/gedocdata/e) mit folgenden Hinweisen freigestellt zu erhalten:

- Das Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 sowie die Begründung und die Veränderung am 11.02.2024 geltend und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Begründung und der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden sollen, bei Bedarf aber auch auf dem Web abzurufen werden können.

- Das Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Begründung und der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden sollen, bei Bedarf aber auch auf dem Web abzurufen werden können.

7. Die Veröffentlichung ist am 17.01.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim (www.parchim.de/bekanntmachungen) sowie auf dem Bauaufsichtsamt (https://parchim.land.de/gedocdata/e) mit folgenden Hinweisen freigestellt zu erhalten:

- Das Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Begründung und der Veränderung am 11.02.2024 geltend und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

8. Die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 sowie die Begründung und die Veränderung am 11.02.2024 geltend und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

9. Der konsolidierte Bestand am 21.02.2025 wird als richtig angesehen, dass eine Innenfläche der lagernden Befestigung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgte. Die vollständige und logistische Darstellung des Gebäudenbestands konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgewiesen werden.

10. Die Änderungssatzung wird hiermit ausgerufen.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

11. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

12. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunalverwaltung M-V und weiter auf die Rechtsgültigkeit (§ 15 BauGB) § 1 der Kommunalverordnung M-V und weiter auf die Fälligkeit über das Entscheide von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

13. Die Änderungssatzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" ist am 10.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

14. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

15. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunalverwaltung M-V und weiter auf die Rechtsgültigkeit (§ 15 BauGB) § 1 der Kommunalverordnung M-V und weiter auf die Fälligkeit über das Entscheide von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

16. Die Änderungssatzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" ist am 10.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

17. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

18. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunalverwaltung M-V und weiter auf die Rechtsgültigkeit (§ 15 BauGB) § 1 der Kommunalverordnung M-V und weiter auf die Fälligkeit über das Entscheide von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

19. Die Änderungssatzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" ist am 10.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

20. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

21. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunalverwaltung M-V und weiter auf die Rechtsgültigkeit (§ 15 BauGB) § 1 der Kommunalverordnung M-V und weiter auf die Fälligkeit über das Entscheide von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

22. Die Änderungssatzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" ist am 10.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

23. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

24. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunalverwaltung M-V und weiter auf die Rechtsgültigkeit (§ 15 BauGB) § 1 der Kommunalverordnung M-V und weiter auf die Fälligkeit über das Entscheide von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

25. Die Änderungssatzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 "Vettinghof Nord" ist am 10.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 10.09.2025

Förkel Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer

Siegeldruck

26. Das Bestehen des Gebietes einer 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan aufgestellt wurde, sowie die Stelle, an der Feiermann seine Schilder und über den Innthalts-Auskunft zu erhalten ist sind am 10.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim veröffentlicht.

27. Die Änderungssatzung ist von der Feiermann, dem Bauaufsichtsamt und dem Bauamt der Stadt Parchim sowie von der Kommunal